

# **Berufsverband für Landes- und Regionalentwicklung in Bayern e. V. – LRV**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verband führt den Namen "Berufsverband Landes- und Regionalentwicklung in Bayern e.V. – LRV".
2. Der Verband hat seinen Sitz in München.
3. Die Geschäftsstelle befindet sich bei der bzw. dem Vorsitzenden.

### **§ 2 Zweck des Verbandes**

Zweck des Verbandes ist es, die Bedeutung der Raumplanung sowie der Landes- und Regionalentwicklung einschließlich der Heimatthemen in Bayern zu stärken. Zudem sollen die fachlichen und berufsbezogenen Interessen seiner Mitglieder vertreten werden. Hierzu gehört insbesondere die

- a) Verbreitung und Unterstützung der Belange und Positionen einer querschnittsorientierten Raumplanung, Landes- und Regionalentwicklung in der Öffentlichkeit und bei den amtlichen und privaten Stellen,
- b) Beratung politischer Gremien bei raumordnungspolitischen Entscheidungen,
- c) Mitwirkung im Landesplanungsbeirat,
- d) Erarbeitung fachlicher Positionen und Gremienarbeit,
- e) Unterstützung der Mitglieder bei der Erfüllung ihrer fachlichen und beruflichen Aufgaben,
- f) Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen, Aufbau und Erhalt eines themenspezifischen Netzwerkes und Förderung des fachlichen Austausches sowie
- g) Unterstützung der Mitglieder mit dem Ziel, eine angemessene organisatorische, laufbahnmäßige und berufsbezogene Eingliederung zu gewährleisten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, die hauptberuflich und fachlich Aufgaben der Raumordnung, der Landes- und Regionalentwicklung in Bayern erfüllt oder erfüllt hat. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Zustimmung zum schriftlichen Aufnahmeantrag durch den Vorstand.
2. Natürliche Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, können zur Beratung der Verbandsorgane oder Arbeitskreise zu außerordentlichen Mitgliedern ohne Stimme und passives Wahlrecht ernannt werden.

### 3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aus dem Verband zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat; die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben wird;
  - b) durch Ausschluss; der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Verbandes. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Verbandsausschusses. Das vom Ausschließungsbeschluss betroffene Mitglied kann binnen zwei Monaten über den Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen, die über den Ausschluss abschließend entscheidet;
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste; ein Mitglied ist von der Mitgliederliste zu streichen, wenn es mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen;
  - d) mit dem Tod.
4. Persönlichkeiten, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder des Verbandsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Verbandsausschuss beschließt darüber mit Mehrheit. Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen aller Verbandsorgane in beratender Funktion teilzunehmen.

## **§ 4 Organe des Verbandes und Geschäftsordnung**

1. Die Organe des Verbandes sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Verbandsausschuss,
  - c) der Vorstand.
2. Der Verband kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von der bzw. dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Verbandsausschuss zugewiesen sind. Danach ist die Mitgliederversammlung insbesondere zuständig für
  - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - b) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - c) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - d) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,

- e) die Entlastung des Vorstands,
  - f) die Wahl von zwei Kassenprüfenden für die Dauer von drei Jahren,
  - h) den Erlass einer Geschäftsordnung und
  - i) die Auflösung des Verbandes.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
    - a) der Verbandsausschuss dies mehrheitlich beschließt oder
    - b) ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
  4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gewählt wird grundsätzlich in offener Abstimmung, es sei denn, die Mehrheit der Verbandsversammlung beschließt eine geheime Abstimmung.
  5. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann die Mitgliederversammlung beraten und entscheiden.
  6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter bzw. von der jeweiligen Versammlungsleiterin und vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Verbandsausschuss**

1. Dem Verbandsausschuss gehören acht Delegierte und die Mitglieder des Vorstands an. Die Mitglieder jedes Regierungsbezirkes wählen je eine Delegierte bzw. einen Delegierten sowie eine stellvertretende Person, die im Verhinderungsfall oder im Auftrag der oder des Delegierten tätig wird. Mitglieder, die einem bayerischen Ministerium angehören bzw. angehört haben, sowie sonstige Mitglieder wählen aus ihrer Mitte ebenfalls eine Delegierte bzw. einen Delegierten sowie eine Stellvertretung.
2. Die Wahl der Delegierten regelt die Geschäftsordnung.
3. Der Verbandsausschuss hat die Aufgabe, den Verband zwischen den Mitgliederversammlungen zu leiten. Er ist insbesondere zuständig
  - a) für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) für die Einsetzung von Arbeitskreisen,

- c) für die Entgegennahme von Ergebnissen von Arbeitskreisen und deren Verwertung entsprechend dem Vereinszweck,
  - d) über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden und
  - e) für die Vorlage von Tätigkeitsberichten.
4. Die Delegierten bzw. deren Stellvertretung nehmen - unbeschadet der Zuständigkeiten der Verbandsorgane - die satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes im Tätigkeitsbereich der für ihre Wahl zuständigen Mitglieder wahr, erfüllen besondere Aufträge der Verbandsorgane oder werden auf Ersuchen von Mitgliedern tätig, soweit dies dem Verbandszweck entspricht.
  5. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung wenigstens acht Tage vorher vom Vorstand geladen wurde und mehr als die Hälfte der Verbandsausschussmitglieder anwesend ist. In Eilfällen oder aus anderen wichtigen Gründen können Beschlüsse auch schriftlich, per Videokonferenz oder telefonisch herbeigeführt werden. Die stellvertretenden Delegierten sind nur im Vertretungsfall stimmberechtigt.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenführerin bzw. dem Kassenführer und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer. Sofern die bzw. der Vorsitzende und deren bzw. dessen Vertretung bereits aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind, wird der Vorstand um eine im aktiven Dienst stehende zweite Vorsitzende bzw. einen zweiten Vorsitzenden erweitert.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Delegierter entsprechend § 6 Abs. 1 sein.
3. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des Vorstands einzeln vertreten.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.  
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - b) Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsausschusses und Vorbereitung der Tätigkeitsberichte;
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlungen und der Verbandsausschusssitzungen;
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verbandsausschusses;
  - e) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts;
  - f) Führung der laufenden Geschäfte;
  - g) Erlass und Änderung der Datenschutzerklärung gem. Art. 13 DSGVO.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten – ausgenommen Eilfälle - einen Beschluss des Verbandsausschusses einzuholen.

5. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Verbandsausschusses sowie die Mitgliederversammlung. Im Vertretungsfall übernimmt dies die oder der stellvertretende Vorsitzende.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich, per Videokonferenz oder telefonisch herbeigeführt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.

## **§ 8 Dauer**

Die Wahlperiode für Vorstand und Verbandsausschuss beträgt - vom Tag der Wahl an gerechnet - jeweils drei Jahre. Jedes gewählte Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Neuwahlen sind unverzüglich nach Ablauf der regulären Wahlperiode oder bei vorzeitigem Ausscheiden von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes anzusetzen.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 10 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.
2. Den Organen des Verbandes oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung

gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus

3. Näheres zum Datenschutz im Verband ist in einer Datenschutzerklärung geregelt.

### **§ 11 Auflösung des Verbands und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung müssen sich dabei mehr als die Hälfte der Mitglieder aussprechen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Verbandsvermögen einer öffentlich-rechtlichen oder als steuerbegünstigt besonders anerkannten Körperschaft zu, die es entsprechend den in § 2 genannten Aufgaben zu verwenden hat. Beschlüsse darüber können nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gefasst werden.

### **§ 12 Wirksamwerden**

Die Neufassung der Satzung wird mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung wirksam.

Angenommen durch Beschluss der Mitgliederversammlung

Bayreuth, den 28.02.2025



Christiane Odewald  
Vorsitzende